

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Lieferungen von Waren und Gütern sowie für die Erbringung von Leistungen – Stand: 28.08.2017

1. Geltungsbereich, Bestandteile des Auftrages

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen von Waren und Gütern sowie die Erbringung von Leistungen an die TransTank GmbH (im folgenden TransTank genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen ausschließlich. Abweichenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Diese Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, TransTank hat Ihnen schriftlich zugestimmt. Werden die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen genommen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, die Lieferbedingungen des Auftragnehmers seien angenommen worden.
- 1.2 Es werden Bestandteile des Auftrages und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - 1.2.1 Die Bestimmungen des Auftragschreibens sowie die Beschreibung der Leistungen (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. ein Verhandlungsprotokoll.
 - 1.2.2 Diese "Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen", sowie die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

2. Angebote, Auftragserteilung/Bestellung

- 2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind – soweit nicht anders vereinbart – für TransTank kostenlos. Abweichungen vom Anfragetext sind besonders kenntlich zu machen. Alternativvorschläge sind gesondert abzugeben. Die Erteilung des Auftrages sowie dessen Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Es ist Sache des Auftragnehmers, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und Leistungen sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur vollständigen Fertigstellung des Auftrages erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel, wie Geräte, Gerüste usw., sind mit Ausnahme von Lieferung und Montage der Materialien in die Preise einzurechnen.
- 2.3 Alle Unterlagen, die TransTank zur Verfügung gestellt hat, bleiben in ihrem Eigentum und sind ihm nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen wie auch Vertragsinhalte sind als seine Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene (z.B. werbliche) Zwecke verwendet werden.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen (z.B. Reisekosten), Leistungen und Rechte des Auftragnehmers abgegolten. Beim Kauf von Waren und Gütern schließen die Preise, falls nicht anders vereinbart, sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Verpackung, Abgaben, Versicherungen usw. ein. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen.
- 3.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschalpreis sondern zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen, hat der Auftragnehmer eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des Auftragnehmers, die er jeweils vorher mit TransTank abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.
- 3.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von TransTank vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.
- 3.4 Falls TransTank zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers haben, kann TransTank ihre Aufwendungen (z.B. eigene Gehaltskostenkosten, Drittfirmen) erstattet verlangen.

4. Verpackung, Versand, Gefahrtragung

- 4.1 Es ist eine für TransTank kostenfreie zweckentsprechende und umweltfreundliche Verpackung zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Der Tag der Versendung ist TransTank mindestens acht Kalendertage vorher anzukündigen.
- 4.3 Zu versenden ist stets frachtfrei Verwendungsstelle einschließlich eventueller Rollgelder. In den Versandpapieren ist in der Rubrik „Hinweis für den Empfänger“ die Auftragsnummer von TransTank anzugeben. Soweit schriftlich vereinbart ist, dass die Frachtkosten zu Lasten von TransTank gehen, hat der Auftragnehmer den kostengünstigsten Transport zu wählen.
- 4.4 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an der von TransTank bestimmten Verwendungsstelle trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. Beschädigung. Dies gilt auch bei von Dritten verursachtem Untergang bzw. Schaden.
- 4.5 TransTank behält sich vor, den Frachtführer oder Spediteur zu benennen.

5. Leistungen des Auftragnehmers

- 5.1 Sofern Vertragsgegenstand die Erbringung von Bau- und Montageleistungen oder allgemeine Werk- und Dienstleistungen ist, wird der Auftragnehmer die nachfolgenden Leistungen erbringen. Teilleistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von TransTank zulässig. Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen durch eigenes, ausreichend qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Auf Verlangen von TransTank sind die Kompetenzen in Form von Berufsabschlüssen, Zertifikaten oder Bescheinigungen nachzuweisen. Bei begründeten Zweifeln am Vorhandensein der Kompetenzen hat der Auftragnehmer auf Verlangen von TransTank zu seinen Lasten den Einsatz des Mitarbeiters zu beenden und diesen durch geeignetes Personal zu ersetzen.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer beim Erbringen der vertraglichen Leistungen erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und/oder -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der Auftragnehmer TransTank unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. TransTank ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist für die Arbeitsplanung verantwortlich. TransTank kann vom Auftragnehmer Statusberichte entsprechend des Arbeitsablaufes verlangen. TransTank ist berechtigt, über den Stand der Arbeiten jederzeit Auskunft zu verlangen und den Arbeitsablauf zu überprüfen.
- 5.4 Bei unbefriedigendem Arbeitsverlauf kann TransTank korrigierend in das Projekt eingreifen. Die vereinbarten Termine und die ausschließliche Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages bleiben hiervon unberührt, es sei denn, dass ein Eingriff von TransTank für die Terminverschiebung bzw. einen Mangel ursächlich ist.

6. Vertreter des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit TransTank eine geeignete Fachkraft zu benennen, der von TransTank die erforderlichen Mitwirkungsleistungen einfordern bzw. veranlassen kann. Dieser Vertreter muss bei der Erbringung von Bau- und Montageleistungen während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend sein und ist zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.
- 6.2 TransTank kann den Austausch des Auftragnehmervertreters und/oder der Mitarbeiter verlangen, wenn diese sich als unqualifiziert erweisen bzw. für den TransTank unzumutbar sind.

7. Lieferung, Liefertermin, Verzug

- 7.1 Lieferungen haben komplett zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Mehr- oder Minderlieferungen bzw. sonstige Abweichungen vom erteilten Auftrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TransTank.
- 7.2 Sind Teillieferungen vereinbart, hat TransTank das Recht, die einzelnen Termine zu bestimmen und die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne damit die Lieferung als vertragsgemäß anzuerkennen.
- 7.3 Die Überlassung von Werkzertifikaten, Abnahmezeugnissen, Bedienungsanleitungen usw. sowie die Durchführung aller behördlich geforderten Prüfungen und Abnahmen (TÜV oder ähnliche Institutionen) ist Bestandteil ordnungsgemäßer Erfüllung.
- 7.4 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und -fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Lieferung ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TransTank nicht berechtigt.
- 7.5 Bei Verzögerungen ist der TransTank unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist ohne vorherige Androhung vom Vertrag zurückzutreten und/oder bei Verschulden Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verzögerungen jeder Art hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet.
- 7.7 Der TransTank ist berechtigt, die Fertigstellung bzw. Auslieferung vorübergehend anzuhalten.

- 8. Subunternehmer**
- 8.1 Die Einschaltung von geeigneten und zuverlässigen Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TransTank. Der Auftragnehmer hat alle von ihm gegenüber TransTank übernommenen Verpflichtungen, insbesondere den geforderten Versicherungsschutz, den eingeschalteten Subunternehmern aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der Auftragnehmer haftet für Pflichtverletzungen von Subunternehmern wie für eigenes Personal.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten der Betriebe und Betriebsstätten von TransTank als Subunternehmer des Auftraggebers zu erkennen geben.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.
- 9. Arbeitsicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers**
- 9.1 Der Auftragnehmer ist – auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer – verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften von TransTank. Bei gravierenden Verstößen ist TransTank zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände, und Betriebsräume von TransTank jeweils angeordneten Verhaltensmaßregeln beim Betriebsleiter zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen.
- 9.3 Erleiden Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf TransTank-Gelände oder in den Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen TransTank nur dann hergeleitet werden, wenn TransTank zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort TransTank anzuzeigen.
- 9.4 Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von TransTank.
- 10. Änderung der Leistung, Kündigung**
- 10.1 Sofern Vertragsgegenstand die Erbringung von Bau- und Montageleistungen oder allgemeine Werk- und Dienstleistungen ist, gelten die folgenden Bedingungen. TransTank ist berechtigt, Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich TransTank mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.
- 10.2 TransTank ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. In diesem Fall wird eine der bis dahin erbrachten Leistung angemessene Vergütung gezahlt. Dem Auftragnehmer steht ein Anspruch erst nach Übergabe aller bis dahin vorliegenden Arbeitsergebnisse zu. Bei Kündigungen von TransTank aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als wichtiger Kündigungsgrund gilt es insbesondere, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 11. Ausführungsunterlagen**
- 11.1 Sofern Vertragsgegenstand die Erbringung von Bau- und Montageleistungen oder allgemeine Werk- und Dienstleistungen ist, gelten die folgenden Bedingungen. Es ist Sache des Anbieters bzw. Auftragnehmers, die für die Ausführung der Aufträge bzw. Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig von TransTank anzufordern.
- 11.2 Bei Widersprüchen zwischen der Beschreibung der Leistung und der Ausführungszeichnung ist stets die sich aus der Ausführungszeichnung ergebende Leistung anzubieten und auszuführen. Sollte der Auftragnehmer einen Widerspruch zwischen dem Auftrag und dem ihm von TransTank übergebenen Zeichnungen und Spezifikationen feststellen, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei TransTank schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 11.3 Sämtliche dem Anbieter bzw. dem Auftragnehmer überlassene Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum von TransTank und sind nach Vertragsabwicklung (bzw. wenn ein Auftrag nicht erteilt wird) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene Zwecke verwertet werden. Fotografieren, Filmen sowie Anfertigen von Zeichnungen von Projekten ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- 11.4 Weitere notwendige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind TransTank rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen; durch TransTank-Genehmigung wird der Auftragnehmer von seiner Gewährleistungspflicht keinesfalls entbunden.
- 12. Dokumentation, Abnahme, Vertragsstrafe**
- 12.1 TransTank kann verlangen, dass ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer ist. Umfang und inhaltliche Gestaltung bestimmen sich nach den Vorgaben von TransTank.
- 12.2 Der Auftragnehmer übergibt die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten. Bei Bau- und Montageleistungen erfolgt der Gefahrenübergang mit Abnahme.
- 12.3 Sofern eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist, erfolgt diese durch schriftliche Bestätigung von TransTank nach Übergabe und Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit der vollständig dokumentierten Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer. Sofern ein Schlussabnahmeschein einer genehmigenden Behörde erforderlich ist, erfolgt die Abnahme unter der Vorbehalt, dass dieser Schlussabnahmeschein vorgelegt worden ist.
- 12.4 Die Benutzung von Bauteilen durch TransTank kann nicht als Abnahme ausgelegt werden. Eben sowenig ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Abnahme daraus herzuleiten, TransTank eine Mängelrüge nicht sofort nach Kenntnis des Mangels beim Auftragnehmer anzeigt.
- 12.5 Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung bei der letzten Teillieferung.
- 12.6 Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und TransTank die Arbeitsergebnisse zur erneuten Abnahme vorzulegen.
- 12.7 Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung auch dann verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gemäß den § 341 Abs. 3 BGB bei der Annahme der Erfüllung nicht gemacht worden ist.
- 13. Produkt- / Liefersicherheit**
- 13.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer und Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden, insbesondere Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 13.2 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass sämtliche Kommunikationen oder bestellte Produkte, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an TransTank gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen (z.B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an TransTank mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel von TransTank entsprechen. Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit TransTank hergestellt werden kann, mit dieser Software versorgen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist TransTank berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei Anwendung der jeweils neusten Version der Anti-Viren-Software des gewählten Software-Anbieters hätte vermieden werden können.
- 13.3 Chemische Produkte sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat verantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass TransTank ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 zugesandt werden.
- 13.4 TransTank unterstützt die Prinzipien, die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere die Ächtung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei Produktion und/oder Beschaffung seiner Güter und Dienstleistungen diese Prinzipien nicht verletzt werden.
- 14. Datenschutz, Datenspeicherung, Werbung, Geheimhaltung**
- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu beachten, insbesondere
- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogenen Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten.
 - nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde, - etwaige TransTank erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (Anlage zu § 9 BDSG) einzuhalten
- 14.2 TransTank hat das Recht, den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 14.3 Der Auftrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TransTank nicht für Werbezwecke genutzt werden.
- 14.4 Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag erhaltenen Informationen –auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung – vertraulich zu behandeln, sofern es sich nicht um öffentlich zugängliche Informationen handelt.
- 15. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung**

- 15.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass die von ihm gelieferte Ware / erbrachte Leistung mangelfrei ist und die vertraglich garantierte Beschaffenheit aufweist.
- 15.2 Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass die Ware / Leistung einschließlich Nebenleistungen für die vorgesehene Art der Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit Zustimmung von TransTank mit der Lieferung / Leistung in Berührung kommen.
- 15.3 Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder ausgebesserte Waren/Güter oder Teile davon bzw. erbrachte Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 15.4 Bei mangelhafter Lieferung / Leistung hat TransTank das Wahlrecht, die Beseitigung des Mangels oder die Nachlieferung mangelfreier Waren / Güter bzw. eine neue Leistung bzw. ein neues Werk zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Kosten, z.B. für Auffindung von Mängeln, Aufgraben, Ausbau, Transport und Einbau. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer von TransTank gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu beauftragen. TransTank behält sich vor die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 15.5 Die Anwendung der §§ 377, 379 HGB ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um offenkundige Mängel handelt. Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.
- 15.6 Soweit der Auftragnehmer eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache/Leistung hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er TransTank insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 16. Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte**
- 16.1 Der Auftragnehmer haftet dafür und stellt TransTank insoweit vollumfänglich frei, wenn durch die Lieferung und die Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Lieferungen von dritter Stelle.
- 17. Haftpflichtversicherung**
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet über eine dem jeweiligen Vertrag in Höhe und Umfang angemessenen Haftpflichtversicherung incl. Gewässer- und Umweltschadenrisiko zu verfügen. Mindestdeckungssumme ist 1 Mio. € für allgemeine und 2,5 Mio. € für Umweltschäden pro Schadenereignis, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Auf Verlangen von TransTank ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 18. Rechnungen, Zahlung, Konzernaufrechnung**
- 18.1 Rechnungen sind unter Angabe der Auftrags-/Bestellnummer sowie des jeweiligen Lieferdatums bzw. Leistungszeitraumes an die im Auftrag angegebene Rechnungsanschrift einzureichen. Ihnen sind prüfungsfähige Unterlagen beizufügen. Für Lieferungen und Leistungen sind in den Rechnungen die Nettopreise und die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.
- 18.2 TransTank ist berechtigt, unvollständige Rechnungen zur Vervollständigung bzw. zur Korrektur zurückzusenden. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom TransTank zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.
- 18.3 Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage, an dem die mit der Auftragserteilung übereinstimmende Rechnung einschl. der prüffähigen Unterlagen beim TransTank eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom TransTank zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.
- 18.4 Zahlungen erfolgen – soweit nicht anders vereinbart – unter Abzug von 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen oder – nach Wahl von TransTank – netto binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung und vertragsgemäßer Ausführung der Leistung.
- 18.5 TransTank ist berechtigt, mit Forderungen eines mit ihr im Sinne des § 15 AktG. verbundenen Unternehmens aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten. Eine Liste der verbundenen Unternehmen stellt TransTank auf Anforderung zur Verfügung.
- 19. Übertragbarkeit**
- Ohne schriftliche Zustimmung von TransTank, darf der Auftragnehmer weder seine Rechte noch seine Pflichten aus der Bestellung von TransTank Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.
- 20. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache**
- 20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gelsenkirchen, sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist. TransTank behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 20.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Vertragssprache ist deutsch.
- 21. Teilunwirksamkeit**
- Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.
- 22. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Die betroffene Partei erteilt unverzüglich die erforderlichen Informationen über die voraussichtliche Dauer der Störung. TransTank ist nach ihrer Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn aufgrund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung besteht.